Thomas Böhm

»Diese Note akzeptieren wir nicht«

Welche Rechte Eltern in der Schule haben

Die beste Hilfe bei heiklen Schulrechtsfragen

mvgverlag

Thomas Böhm

»Diese Note akzeptieren wir nicht«

Thomas Böhm

»Diese Note akzeptieren wir nicht«

Welche Rechte Eltern in der Schule haben

mvgverlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://d-nb.de abrufbar.

Für Fragen und Anregungen:
info@mvg-verlag.de

Originalausgabe
1. Auflage 2019

© 2019 by mvg Verlag, ein Imprint der Münchner Verlagsgruppe GmbH
Nymphenburger Straße 86
D-80636 München
Tel.: 089 651285-0
Fax: 089 652096

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Redaktion: Desirée Šimeg
Umschlaggestaltung: Maria Wittek, München
Umschlagabbildung: iStock.com
Satz: ZeroSoft, Timisoara
Druck CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISBN Print 978-3-7474-0063-0
ISBN E-Book (PDF) 978-3-96121-387-0
ISBN E-Book (EPUB, Mobi) 978-3-96121-388-7

Weitere Informationen zum Verlag finden Sie unter:

www.mvg-verlag.de

Beachten Sie auch unsere weiteren Verlage unter www.m-vg.de.

INHALT

Vorwort **11**

Vorbemerkungen **15**

Schulrecht und Bildungspolitik 16
Helikoptereltern und U-Boot-Eltern. 19
Elternrechte und Elternpflichten. 20
Vertrauensvolle Zusammenarbeit 22
Rechtsanwendung. 23

1 Elternrecht **25**

Gemeinsame Erziehungsaufgabe. 25
Vereinbarungen 31
Informations- und Meinungsfreiheit. 34
Höchstpersönliches Recht. 35
Elterngremien. 36
Öffentlichkeit 42
Sorgerecht. 44
Lebenspartner. 47
Volljährigkeit 48

2 Schulleben **51**

Kosten einer Klassenfahrt 51
Karnevalssitzung. 52
Geldsammlungen und Spenden 53
Kommerzielle Werbung 56
Schulfotograf 58
Geschenke 59
Soziale Medien 60

3 Unterricht **63**

Individuelle Förderung 63
Recht auf Bildung. 65

Unterrichtsausfall 66
Entschuldigungen und Atteste 68
Fotos 72
Unterrichtsinhalte und Religion 74
Beurlaubung 75
Neutralitätspflicht der Lehrer 77
Lehreräußerungen 81
Demonstrationen 83
Elternmitarbeit 85
Unterrichtsbesuch 86

4 Lernerfolg 91

Rechtswidrigkeit oder Zweckmäßigkeit 91
Beratung 92
Großzügige Notengebung 93
Bewertbarkeit 94
Atteste 95
Tatsächliche Leistung 97
Gleichbehandlung 98
Differenzierte Leistungsmessung 99
Test 101
Klassenarbeiten 102
Rechtschreibung 108
Täuschung 111
Leistungsverweigerung 113
Notenkorrektur 114
Hausaufgaben 116

5 Erziehung und Fehlverhalten 121

Putzdienst 121
Toilettendienst 122
Gesundheitsförderung 124
Sexualerziehung 126
Fehlverhalten 127
Sitzplatzwechsel 127
»Geldbußen« 128
Konfiszierung des Smartphones 128
Recht auf Unterricht 129

Entschuldigung 130
Privates Fehlverhalten 131
Schülerbefragung 133
Ordnungsmaßnahmen 134
Provokation 136
Kontaktverbot 136
Erzieherisches Bemühen der Eltern 137
Belästigungen 138
Drogenkonsum 139
Schwere Körperverletzung 140
Ordnungsmaßnahmenkonferenz 142
Elterngremien 142
Anhörung der Eltern und Schüler 144

6 Aufsichtspflicht 149
Erziehung und Sicherheit 150
Einverständniserklärung der Eltern 150
Vorschriften 152
Schul- und Unterrichtswege 155
Gefahren und pädagogische Ziele 157
Ausflüge 158
Ärztliche Behandlung 160
Benachrichtigung bei Krankheit 160
Abholung nach Unterrichtsausschluss 162
Unterlassene Hilfeleistung 163

7 Schadensersatz 167
Beschädigtes Schülereigentum 167
Gestohlenes Schülereigentum 168
Rechtswidrige schulische Entscheidungen 169
Geldverlust 174
Eltern- und Schülerhaftung 175

8 Schulunfälle 179
Versicherungsschutz 179
Verletzung von Mitschülern 180
Schulweg 181
Schmerzensgeld 183

Selbstgefährdung 186
Familienhaftpflichtversicherung 187
Private Aktivitäten 188
Hausaufgaben 189
Elternunfälle 191
Förderverein 192

9 Beschwerde, Widerspruch und Klage 195
Klagemöglichkeit 196
Beschwerden 198
Elternvertretung 200
Widerspruch 201
Einsichtsrecht 205
Verfahrensvorschriften 206
Befangenheit 208
Konkrete Einwände 209

Schlussbemerkungen 215

Dank 221

Über den Autor 223

Für Elke, Christoph und Clarissa, die das Verhältnis von Eltern und Schule erlebt haben, erleben und erneut erleben werden.

VORWORT

Jeder Autor freut sich über großes Leserinteresse. Mit *Nein, du gehst jetzt nicht aufs Klo!* ist es mir offenbar gelungen, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die gesetzlichen Grundlagen des Handelns unserer Schulen und Lehrer in einem Rechtstaat zu stärken. Das Schulrecht ist kein Fremdkörper in einer pädagogischen Institution, sondern ein wichtiger Bestandteil pädagogischen Handelns. Ebenso sind die Rechte der Lehrer keine persönlichen Privilegien, sondern eine Grundvoraussetzung für den Lern- und Erziehungserfolg im Interesse der Schüler.

Ohne Lehrer, die ihre Rechte und Pflichten kennen und ihre Handlungsmöglichkeiten im Interesse des Schul- und Bildungserfolgs ihrer Schüler nutzen, können Schüler nicht erfolgreich lernen. Das ist unbestritten und doch bin ich in vielen Jahren der Fortbildung und Beratung von Lehrern, Schulleitern und Schulen immer wieder Schulleitungen und Lehrern begegnet, die trotz hoher Qualifikation und großer Anstrengungen nur geringe Schulerfolge ihrer Schüler vorweisen konnten. Qualifikation und Einsatz der Lehrer sind offenbar eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für erfolgreiche Schüler. Die Schüler müssen lernen wollen und können und deren Motivation sowie Haltung wird entscheidend von den Eltern

geprägt. Bilden Lehrer und Eltern die beiden tragenden Säulen des Bildungserfolges der Schüler, bliebe jede Darstellung der Rechte und Pflichten der Lehrer ohne die der Eltern ein Torso. Zudem ist die Unsicherheit der Eltern in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten sicherlich nicht geringer als die der Lehrer. Eine Unsicherheit, die sich nicht allein mit fehlenden Rechtskenntnissen erklären lässt.

Das große Interesse an Schule und Recht beruht nicht zuletzt auf der Suche der Lehrer, Eltern und Schüler nach Orientierung und überindividuellen Fixpunkten. Das Bedürfnis, sich auf allgemeingültige Regeln stützen zu können, ergibt sich bei Lehrern unmittelbar aus ihrer Aufgabe, da schulische Bildung und Erziehung nicht mit den individuellen Vorstellungen der Lehrer begründet werden kann. Eltern und Schüler fordern Schutz vor Willkür durch das Recht und suchen Klarheit und Zuverlässigkeit in Zeiten schnellen Wandels und großer Verunsicherung. Im gleichen Maße, in dem die soziale und kulturelle Basis des Handelns schwindet, gewinnen juristische Begründungen und rechtliche Konfliktlösungen in der Schule an Bedeutung. Rechtsfragen wie die, ob Lehrer Schülern den Toilettengang während des Unterrichts verweigern dürfen oder Schüler am Schwimmunterricht teilnehmen müssen, stellen sich erst, wenn soziale Regeln und kulturelle Grundlagen allein keine eindeutigen Antworten mehr geben. Ist der Bedarf an rechtlichen Konfliktlösungen groß, sind offenbar zahlreiche Konflikte vorhanden.

Für Konflikte ebenso wie für deren Lösung braucht man immer wenigstens zwei Parteien. In der Schule sind das Lehrer und Eltern, mit den Schülern als dritter aktiver Partei, die zugleich im Mittelpunkt des Handelns der Eltern und Lehrer steht. Eltern sind keine Gegenspieler der Lehrer, sondern Partner, die dasselbe Ziel anstreben, nämlich den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen. Partnerschaft schließt Kritik keineswegs aus, setzt aber einen angemessenen Umgang miteinander voraus. Das Schulrecht sichert die Rechte der Eltern in der Schule im Interesse der Kinder und erkennt die große Bedeutung der Eltern für den Bildungserfolg der Kinder an. Das

Schulrecht ist damit realistischer als viele Bildungspolitiker, Pädagogen und selbst Eltern, die unterschätzen, wie groß der Einfluss der Eltern auf den Bildungserfolg der Kinder ist.

Nein, du gehst jetzt nicht aufs Klo! betonte die rechtlich gesicherten Handlungsmöglichkeiten der Lehrer, um im Interesse der Schüler erfolgreich unterrichten und erziehen zu können. *Diese Note akzeptieren wir nicht* soll ein besseres Verständnis der Rechtsbeziehung von Eltern und Lehrern fördern. Meine Darstellung stützt sich auf Gerichtsentscheidungen, behandelt aber auch schulische Alltagssituationen, die noch nicht von Gerichten beurteilt wurden. Der Schwerpunkt der erörterten schulrechtlichen Fälle und Fragen liegt auf eindeutig zu beantwortenden Fragen. Dazu gehören als Quellen neben der Rechtsprechung auch die in der juristischen Literatur einhellig oder mit großer Mehrheit vertretenen Auffassungen. Neben den durch eindeutige Gesetzestexte, eine langjährig gefestigte Rechtsprechung oder eine klare Mehrheitsmeinung in der juristischen Literatur eindeutig zu beantwortenden Fragen gibt es strittige oder offene Rechtsfragen, bei denen Argumente und der Wille zur konstruktiven Konfliktlösung entscheidend sind.

Rechtsanwendung setzt häufig eine Abwägung von Rechtsgütern und Wertungen voraus. Beides soll so transparent wie möglich erfolgen, da nur so Verständnis für andere Auffassungen entsteht und damit die Basis für eine Verständigung und gemeinsame, wenn auch nicht immer einvernehmliche Problemlösungen durch Eltern, Schüler und Lehrer geschaffen wird. Kann keine Einigung erzielt werden und werden unterschiedliche rechtliche Auffassung vertreten, ist es entscheidend, wer das Recht hat, die Entscheidung zu treffen. Das sind in schulischen Angelegenheiten in der Regel die Lehrer und damit gibt es für Eltern einen weiteren Grund, rechtlich zutreffend zu argumentieren und eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Wenn die Schulgesetze Eltern und Lehrer zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichten, ist es folgerichtig, wenn auf die Darstellung

der Rechte und Pflichten der Lehrer in diesem Buch eine Darstellung der Rechte und Pflichten der Eltern folgt. Die Aufgaben und die Rechte der Lehrer und Eltern ergänzen sich und die Rechtslage ist für beide gleich. Lehrer sollten daher auch das »Elternbuch« und Eltern auch das »Lehrerbuch« lesen.

Im April 2019
Dr. Thomas Böhm

VORBEMERKUNGEN

Eltern und Lehrern ist vieles gemeinsam. Sie teilen auch die Ohnmacht im Großen und die Macht im Kleinen. Sie haben nur wenig Einfluss auf die großen bildungspolitischen Entscheidungen. Eltern und Lehrer müssen mit dem Widerspruch von bildungspolitischen Heilsversprechen und banaler oder wenig verheißungsvoller Realität leben. Die Eltern sind hier die Stärkeren der beiden Schwachen, denn sie sind nicht weisungsgebunden und verfügen über einen vom Einfluss der Schulpolitik freien, privaten Erziehungsbereich. Sie können daher dem Einwirken der Schulpolitik Grenzen setzen.

Die Macht im Kleinen ist der unmittelbare Einfluss auf den Bildungserfolg der Schüler, über den letztlich Eltern und Lehrer entscheiden. Ihr Erfolg wird dabei umso größer sein, je ausgeprägter ihre Übereinstimmung und ihr Wille zur Zusammenarbeit sind.

Ein Ratgeber *Wie verklage ich meine Schule?* oder *Was man Lehrern verbieten kann* wäre unrealistisch und schadete den Schülern. Er würde die rechtlichen Möglichkeiten der Eltern überschätzen, schlüge aber vor allem den falschen, weil dem Wohl unserer Kinder widersprechenden Weg ein. Für den Lernerfolg, die Erziehung und die Sicherheit unserer Kinder und Jugendlichen brauchen Eltern starke Lehrer. Doch die Eltern sollten auch die Rechtslage sowie ihre Rech-

te und Pflichten kennen, um – zusätzlich zur im besten Fall bestehenden intuitiven Übereinstimmung mit Lehrern – eine tragfähige, rechtsstaatlich legitimierte Grundlage für ein gemeinsames Handeln zu haben, und zwar unabhängig vom sozialen, kulturellen und individuellen Hintergrund. Sosehr Entscheidungs- und Bewertungsspielräume der Lehrer erkannt und anerkannt werden müssen, dürfen Willkür oder anderer Machtmissbrauch nicht geduldet werden. Das entspricht der Aufgabe des Rechts, Machtausübung zu ermöglichen und Machtmissbrauch zu verhindern.

Bei rechtlichen Konflikten sind Lehrer häufig die Stärkeren, beim tatsächlichen Einfluss besteht zumindest eine Pattsituation. Die Verpflichtung der Lehrer zur möglichst guten Gestaltung des Lernprozesses kann die Anstrengung des Lernens nicht aufheben und keinen Bildungswillen schaffen. Eltern und Lehrer können gemeinsam stolz sein auf den Bildungserfolg der Kinder, und bei geringem oder ausbleibendem Erfolg kann weder die eine noch die andere Partei jedwede Verantwortung von sich weisen. Abnehmen kann den Schülern das Lernen letztlich niemand, doch sie sollten von der Schule, den Lehrern und ihren Eltern die bestmögliche Unterstützung erhalten und im Laufe der Zeit zunehmend die Verantwortung für ihren schulischen Erfolg übernehmen.

Das Schulrecht bietet Eltern Lösungen für schulische Alltagsprobleme sowie eine Orientierung in grundsätzlichen Fragen, und die Kenntnis der Rechtslage kann sie vor Fehleinschätzungen bewahren. Die Verantwortung für den schulischen Erfolg ihrer Kinder können Erziehungsberechtigte nicht auf die Lehrer übertragen, sie können sie nur mit Lehrern teilen.

SCHULRECHT UND BILDUNGSPOLITIK

Das Schulrecht unterliegt einem stetigen Wandel. In ihm spiegeln sich bildungspolitische Ziele und Tendenzen wider und daher kann die

Kenntnis der Rechtslage auch Einsichten über die Lösung schulischer Alltagskonflikte hinaus vermitteln. Auch Rechtsnormen, die Eltern, Schülern und Lehrern keine neuen Rechte verleihen oder Pflichten auferlegen, können Aufschluss geben über bildungspolitische Zielsetzungen. Die Formulierung in einem Schulgesetz: »Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist« (Paragraf 50 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW) bringt beispielsweise eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck: Wann wären jemals mehr Schüler einer Klasse oder Schule nicht versetzt als versetzt worden? Wann wäre jemals ein einzelner Schüler häufiger nicht versetzt als versetzt worden? Aus dieser Gesetzesnorm können Eltern und Schüler im Einzelfall keinen Anspruch auf Versetzung ableiten, obwohl die Voraussetzungen für eine Versetzung nach der Versetzungsordnung nicht erfüllt sind. Diese scheinbar wirkungs- und sinnlose Norm soll Lehrer unter besonderen Begründungszwang setzen, da sie nicht mehr einfach eine von zwei möglichen Entscheidungen – Versetzung oder Nichtversetzung – anhand der Vorgaben der Versetzungsordnung treffen, sondern mit einer Nichtversetzung von der Regel abweichen, und jede Abweichung von der Regel bedarf einer besonderen Rechtfertigung.

Normen dieser Art sind keineswegs wirkungslos: Sie beeinflussen die Anwendung des Rechts und das pädagogische Handeln, indem sie Erwartungen wecken, Verpflichtungen durchblicken lassen und Entscheidungstendenzen vorgeben.

Eltern und Schüler könnten versucht sein zu meinen, eine Verminderung der Leistungsanforderungen schade vielleicht der Qualität des Schulwesens, könne für sie aber durchaus von Vorteil sein. Das gilt sicher nicht für Schüler, in deren Lerngruppe das Gesamtniveau sinkt, und auch nicht für die unrealistisch gut bewerteten Schüler, denen die Illusion eines Lernerfolgs statt eines realen Lernerfolgs vermittelt wird.

Die gesetzlichen Vorgaben suggerieren teilweise eine vorrangige Verpflichtung der Lehrer und der Schule, heben aber die gesetzli-

chen Pflichten der Eltern und Schüler zur Zusammenarbeit mit den Lehrern nicht auf. Gesetzliche Vorgaben wie die Verpflichtung zur individuellen Förderung, dem Erstellen von Förderplänen bei drohender Nichtversetzung und der Festlegung der Versetzung als Regelfall suggerieren eine weitreichende Verantwortung der Lehrer für den Lernerfolg der Schüler, die Eltern zu der Fehleinschätzung verleiten kann, auf ihre Anstrengungen und die ihres Kindes komme es nicht entscheidend an. Auf diesem Weg wird der Lernerfolg nicht gefördert, sondern verhindert.

Entscheidend für den Lern- und Bildungserfolg der Schüler sind nicht die Schulausstattung, die Digitalisierung oder die Schulentwicklung, obwohl sie in der öffentlichen Diskussion im Vordergrund stehen und nicht vernachlässigt werden dürfen, sondern die Eltern. Die wichtigste Grundlage für die Lösung fundamentaler Probleme des Schulwesens besteht nicht in Geld, sondern in der Unterstützung durch die Eltern. Teil der Lösung und nicht Teil des Problems sind Eltern, wenn sie ihre eigenen Rechte und Pflichten und die ihres Kindes kennen und nicht vorrangig nach Ansprüchen suchen, die sich dann häufig als nicht so weitreichend herausstellen wie erhofft. Eltern und Lehrer, die sich ganz auf die Suche nach eigenen Rechten und den Pflichten der anderen konzentrieren, suchen das Trennende und können schwerlich vertrauensvoll im Interesse der Kinder zusammenarbeiten. Erst die Frage nach dem ausgewogenen Verhältnis der eigenen Pflichten und der Pflichten anderer sowie den eigenen Rechten und denen der anderen verbindet und ermöglicht es, das gemeinsame Ziel anzustreben: das Wohl der Schüler.

Bildungspolitik, wissenschaftliche Pädagogik und die Öffentlichkeit streiten seit Jahrzehnten heftig über Schulformen, die Ausstattung von Schulen, Unterrichtsmethoden, Lehrerausbildung und die Einstellung von Schulsozialarbeitern und Schulpsychologen, wenn Vergleichsstudien schlechte Schülerleistungen belegen oder Gewalttaten von Schülern öffentlich bekannt werden. Eltern kommen in dem langjährigen Drama »Unsere Schulen sind nicht gut

genug« allenfalls als Statisten vor, da die Anerkennung ihrer Rolle als Hauptdarsteller neben Schülern und Lehrern dem Anspruch der Bildungspolitik widerspräche, sie könne mit Geld und Reformen Entscheidendes ändern, und den Pädagogen schmerzlich ihre begrenzten Einflussmöglichkeiten bewusst machte. Für Lehrer wäre es andererseits entlastend, von dem Anspruch befreit zu sein, die alleinige Verantwortung für den Bildungserfolg der Schüler übernehmen zu müssen. Teilen der Politik und der Schulaufsicht kämen damit aber auch die Sündenböcke abhanden.

HELIKOPTERELTERN UND U-BOOT-ELTERN

Beim Thema Eltern und Schule fällt häufig zuerst das Stichwort »Helikoptereltern«. Die große mediale Aufmerksamkeit für Helikoptereltern könnte ihren Grund in der hervorragenden Eignung zur Ablenkung von den weit schwerwiegenderen Problemen in der Zusammenarbeit mit Eltern haben, die sich kaum oder gar nicht um den Schulerfolg ihrer Kinder kümmern. Probleme, die Bildungspolitiker und Medien nur ungern ansprechen, da sie auf zugrunde liegende, negative gesellschaftliche Zustände hinweisen, denen der Staat gewollt oder ungewollt weitgehend machtlos gegenübersteht.

Helikoptereltern mögen die Nerven der Lehrer durch ihre Überfürsorge, ihre Erfolgserwartungen und ihre Fixierung auf das eigene Kind strapazieren, sind aber an ihren Kindern und deren schulischem Erfolg interessiert. Sie verstehen ihre Rechtsbeziehung zur Schule vor allem als individuellen Anspruch auf optimale Unterrichtung, Erziehung, Beaufsichtigung und Betreuung ihres Kindes, mit jederzeitiger elterlicher Eingriffsbefugnis. Sie betonen und überschätzen ihre Rechte, sind aber durchaus im Interesse ihres Kindes zur Erfüllung von Pflichten bereit.

U-Boot-Eltern, die den Kontakt zur Schule meiden, ihre Kinder nicht unterstützen, in schulischen Angelegenheiten zwar abtauchen,

wenn es um ihre Pflichten geht, aber durchaus mit Beschwerde- und Widerspruchstorpedos schießen, wenn der Lern- und Erziehungserfolg ausbleibt, sind weit schwerer zur Erfüllung ihrer Pflichten zu bewegen. Ihr Elternrecht sehen sie als Serviceanspruch, den die Lehrer ohne Mitwirkung der Eltern zu erfüllen haben.

Das Schulrecht bietet Schutz gegen unbegründete, nur der Behinderung schulischen Handelns dienende Beschwerden und Widersprüche, es beschränkt sich aber nicht auf die Eindämmung oder Verhinderung destruktiven Verhaltens. Es fordert die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule, erkennt die große Bedeutung der Eltern für den Bildungsprozess an und bietet den Eltern, von denen die wenigsten Helikopter- oder U-Boot-Eltern sind, ein ausgewogenes Verhältnis von Rechten und Pflichten. Dabei stellt es die Schüler als gemeinsamen Bezugspunkt des Handelns der Eltern und Lehrer in den Mittelpunkt.

ELTERNRECHTE UND ELTERNPFLICHTEN

Mit dem Schüler als Mittelpunkt der Bemühungen von Eltern und Lehrern ist die gleiche Zielgerichtetheit des Eltern- und Lehrerhandelns, nicht aber der Zweck der Schule umfassend beschrieben. Zahlreiche Eltern und Lehrer neigen dazu, Schule vorrangig als eine im Interesse der Schüler existierende und an den Wünschen der Schüler orientierte Einrichtung anzusehen. Allein mit den Bedürfnissen und dem Wohl der Schüler kann Schule als staatliche Institution nicht begründet und ihr Auftrag nicht definiert werden. Die Schule dient zwar zweifellos auch der Persönlichkeitsentfaltung und der gesellschaftlichen Teilhabe der Schüler, verfolgt aber zugleich von den Wünschen und Interessen der Eltern und Schüler unabhängige gesellschaftliche und staatliche Ziele. Ist der gesellschaftliche und staatliche Auftrag der Schulen Eltern und Lehrern in vollem Umfang bewusst, werden Auseinandersetzungen versachlicht und erhöht sich

die Akzeptanz für die Sichtweise des jeweils anderen. Eltern verstehen schulische Entscheidungen besser. Beispielsweise ist bei einer Ordnungsmaßnahme nicht nur die Auswirkung auf den betroffenen Schüler wichtig, sondern auch die Sicherung der schulischen Ordnung. Im Unterricht kommt es nicht auf das Interesse des Schülers an den Inhalten, sondern auf die staatlichen Vorgaben an, und bei der Leistungsbewertung sind nicht die subjektiven Anstrengungen, sondern die staatlichen Anforderungen der Maßstab.

Sind sich Lehrer in vollem Umfang des Eingriffs- und Zwangscharakters der Schule bewusst, bringen sie mehr Verständnis für Kritik und Einwände der Eltern und Schüler auf. Verstehen Eltern die Schule als staatliche Institution und nicht als Dienstleistungsunternehmen für ihre Kinder, machen sie Lehrer seltener persönlich für Entscheidungen verantwortlich und urteilen ausgewogener.

Elternrechte stellen keine Bedrohung für Lehrer dar. Sie sind keine Ansammlung von Ansprüchen, die Lehrer zu erfüllen haben, sondern Rechte, die zum Wohl der Kinder wahrgenommen werden müssen. Lehrer, die nicht nur die tatsächliche Bedeutung der Eltern, sondern auch deren rechtliche Stellung in der Schule als Partner mit eigenen Rechten und Pflichten unterschätzen oder sogar ignorieren, erschweren sich die Arbeit und den Schülern den Bildungserfolg.

Wer vorrangig in gegensätzlichen Interessen und durchzusetzenden Rechtsansprüchen denkt, wird bei der Lektüre enttäuscht feststellen, dass sie als Konfliktursachen und Konfliktlösungen keineswegs verschwiegen werden, aber weder Weg noch Ziel dieses Buchs sind. Klingt das nach dem Wunsch als Vater des Gedankens? Wünsche und Appelle können helfen, sind aber nicht Gegenstand des Schulrechts. Ziele des Schulrechts sind Handlungssicherheit, Konfliktvermeidung und Konfliktlösung. Eltern, die ihre rechtliche Stellung in der Schule kennen, werden konfliktlösungsfähiger und vermeiden unnötige oder sinnlose Konflikte. Rechtlich handlungssichere Eltern helfen ihren Kindern und den Lehrern.

VERTRAUENSVOLLE ZUSAMMENARBEIT

Das Schulrecht klärt Rechte und Pflichten unabhängig vom Wollen der Beteiligten, ist aber wie jedes Recht auf den guten Willen angewiesen. Einen guten Willen, dessen Fundament im Schulrecht sogar eine gesetzliche Verpflichtung ist, da die Schulgesetze die Eltern zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Lehrern verpflichten.

Die Wirksamkeit des Schulrechts beruht auf der Akzeptanz durch Eltern, Schüler und Lehrer als einem für alle geltenden Regelwerk und als Grundlage eines angemessenen Interessenausgleichs. Letztlich beruht die Wirksamkeit des Rechts auf gemeinsamen Wertvorstellungen, eingeübten Verhaltensweisen, Einsicht und seiner Durchsetzungskraft gegen Widerstände. Die Akzeptanz des Rechts ist nicht einfach vorhanden oder fehlt, sondern wird beim Fehlen einer intuitiven, familiär und sozial vermittelten Übereinstimmung entscheidend gefördert durch die Bereitschaft zu regelgeleiteter, rationaler Konfliktlösung, das Verständnis für die Begründetheit rechtlicher Regelungen und die Bereitschaft des Staates, das geltende Recht durchzusetzen.

Das gilt generell, ist aber in der Schule von herausragender Bedeutung. Wie sollen die Bürger die Rechtsordnung akzeptieren und demokratisch mitgestalten, wenn sie als Heranwachsende von ihren Eltern und in der Schule nicht gelernt haben, ihre Interessen und Bedürfnisse nicht rücksichtslos durchzusetzen, sondern im Rahmen des für alle Eltern, Schüler und Lehrer gleichermaßen geltenden Schulrechts geltend zu machen? Die Eltern haben dabei eine doppelte Aufgabe. Sie schaffen vor der Schule und unabhängig von der Schule die Voraussetzungen für den Respekt vor den Rechten anderer, soziales Verhalten und intellektuelle Einsichtsfähigkeit und sie ergänzen und unterstützen den schulischen Bildungsprozess. Aufgaben der Eltern sind also die Vorbildung und die Mitbildung ihrer Kinder.